



Statuten des Vereins „42-Stunden Team“

Version 1.0

Stand 27.05.2024

Allgemeine Bestimmungen

Diese Statuten wurden im Rahmen des 42h-Teams erstellt und werden der Gründungsversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Inhalt

A NAME UND SITZ

B ZIEL UND ZWECK

C MITGLIEDSCHAFT

D ORGANISATION

E FINANZEN

F STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

A NAME UND SITZ

§ 1 Name

Unter dem Namen „42-Stunden Team“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB der den vorliegenden Statuten untersteht.

§ 2 Sitz

Der Sitz des 42h- Teams befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des präsidierenden Vorstandmitgliedes.

B ZIELE UND ZWECK

§ 3 Ziele

1

Der Verein setzt sich für zeitgemässe Arbeitsbedingungen des ärztlichen Personals ein. Mit dem Ziel, dass gesunde und leistungsfähige Ärzt:innen eine qualitativ hochstehende Versorgung der Patient:innen gewährleisten können.

2

Der Verein bezweckt eine Reduktion der wöchentlichen Sollarbeitszeit des ärztlichen Personals auf 42 Stunden/ Woche inklusive ärztlicher Weiterbildung, eine Stärkung und Förderung der ärztlichen Weiterbildung sowie eine grundlegende Verbesserung der Berufsattraktivität (z.B. durch Reduktion der ärztlichen Bürokratie und Administration).



3

Im Weiteren bezweckt der Verein eine gesellschaftliche Sensibilisierung bezüglich der ärztlichen Arbeitsbedingungen und eine Aufklärung der Ärzt:innen über arbeitsrechtliche Möglichkeiten.

Hierfür werden entsprechende Veranstaltungen und Weiterbildungen durchgeführt.

§ 4 Zweck

Das 42h-Team ist ein konfessionslose Organisation. Das 42h-Team verfolgt keinen kommerziellen Zweck.

C MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche aktiv zur Erfüllung des Ziel und Zweckes mitwirken. Sie haben bei den Vereinsversammlungen Stimmrecht.

§ 6 Abonnent:innen

Für nicht direkt aktive Personen, welche an den Aktivitäten des Vereins interessiert sind, besteht die Möglichkeit, einen kostenlosen Newsletter zu abonnieren. Abonnent:innen haben bei den Vereinsversammlungen kein Stimmrecht.

§ 7 Eintritt

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung oder durch deren konstitutive Löschung im Handelsregister der juristischen Person.

2 Austritt und Ausschluss

2a) Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Monat durch Meldung an den Vorstand möglich.

2 b) Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand (z.B. bei Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, Rufschädigung, Nichterbringung von versprochenen Leistungen, etc.) aus dem Verein ausgeschlossen werden.



Der Ausschluss muss begründet werden.

Durch den Ausschluss verliert das ausgeschlossene Vereinsmitglied seine Stellung als Mitglied. Somit verliert es die Berechtigung an Vereinsversammlungen teilzunehmen.

D ORGANISATION

§ 9 Amts- und Geschäftsperiode

Die Amts- und Geschäftsperiode dauert jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

a. Die Mitgliederversammlung

1

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 14 Tage im Voraus eingeladen.

4

Der Vorstand sowie die Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

5

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g. Änderung der Statuten
- h. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.



6

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen in einer offenen Abstimmung. Bei mehreren Abstimmungsmöglichkeiten wird das jeweils schlechteste Resultat von der Auswahl für die nächste Runde ausgeschlossen.

8

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretungen sind zulässig.

9

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

b. Der Vorstand

1

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

2

Die Amtszeit beträgt 1 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

3

Ein Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist nach Absprache mit dem aktuellen Vorstand jederzeit möglich.

4

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

5

Er erlässt Reglemente.

6

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.



7

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Die Realisierung weiterer Ressorts obliegt dem Vorstand
- e) Ämterkumulation ist möglich

Die Organisation und Aufgabenaufteilung ist Sache des Vorstandes. Der Vorstand definiert das Pflichtenheft für die Ressorts.

9

Der Vorstand darf Kompetenzen vorstandsexternen Personen übertragen. Dies sind Personen, die im Sinne des Vorstandes nach getroffenen Vereinbarungen eine Aufgabe, ein Projekt oder eine Gruppe organisieren dafür die Verantwortung tragen.

10

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

E FINANZEN

§ 11 Grundsätze

Die finanziellen Mittel des Vereins stehen den Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Die Verwendung dieser Mittel muss im Interesse der Vereinsmitglieder sein.

§ 12 Sponsoring

Ein Sponsoringbeitrag darf nur zur Verwendung im Sinne von § 11 angenommen werden.

§ 13 Gönnerbeiträge / Spenden

Gönnerbeiträge und Spenden dürfen nur im Sinne von § 11 angenommen werden. Der Vorstand kann bei Bedarf auch zu einer Spendensammlung aufrufen.

§ 14 Spesen

1

Sämtliche Spesen sind schriftlich zu belegen.

2

Reisespesen an Kongresse und Events im Ausland werden nur in Absprache mit dem Vorstand individuell beurteilt und vergütet.



§ 15 Einsicht

1

Die Finanzaufstellungen können durch Mitglieder jederzeit beim Ressort Finanzen eingesehen werden.

2

Die Jahresabschlussrechnung wird an der Generalversammlung präsentiert.

3

Nebst dem Ressort Finanzen muss zu jedem Zeitpunkt mindestens eine weitere Person des Vorstandes über eine Kontovollmacht verfügen.

§ 16 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

F STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

§ 17 Statuten und Statutenrevision

1

Statutenrevisionen müssen an der Generalversammlung mittels Zweidrittelmehrheit genehmigt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 50% der Mitglieder daran teilnehmen.

2

Nehmen weniger als 50% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

3

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.



Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27.05.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen (bei bestehenden Vereinen).

Basel, 27.05.2024

Für das Präsidium:

C. Kessler

J. Elling